

Richtlinien zur Umsetzung guter wissenschaftlicher (Forschungs-)Praxis an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt

An der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt gelten folgende Richtlinien für die Forschung und die damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in der Lehre und in der Nachwuchsförderung.

Präambel

Die Evangelische Fachhochschule Darmstadt initiiert, unterstützt und fördert die Forschung in den Bereichen Soziale Arbeit, Pflege, Diakonie, Gemeindepädagogik, Heilpädagogik, Sozialtherapie und Management in Sozialen Organisationen. Fachbereichübergreifend gefördert wird die interdisziplinäre Forschung. Dies erfolgt im Zusammenhang mit den im Sozialwort der Kirchen diskutierten gesellschaftlichen Problemen. Umgesetzt wird auch der diesbezüglich erwünschte Dialog zwischen der Theologie und den Sozial- und Humanwissenschaften.

Wissenschaftliche Forschung an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt findet vor allem in folgender Form statt:

- Durchführung von Forschungsprojekten
- Evaluation von Maßnahmen
- Unterstützung und Beratung von Innovationsvorhaben
- Aufbereitung von Forschungsergebnissen für die Praxis
- Entwicklung von Praxismodellen
- Entwicklung von Qualitätsstandards
- Untersuchung der Effektivität und Effizienz von Handlungsmethoden und -techniken für die Praxis
- Fachtagungen
- Durchführung von Lehr-Lern-Forschungsprojekten

sowie der dazu erforderlichen Erarbeitung grundsätzlicher Fragestellungen.

Die beschriebene Forschung setzt sich mit Grundsatzfragen der Gesellschaft auseinander und eröffnet Perspektiven für die Entwicklung anspruchsvoller Dienstleistungen. Die Evangelische Fachhochschule Darmstadt stellt sich damit der verantwortungsvollen Aufgabe, in ihren Fachbereichen anwendungsorientierte Forschung voranzutreiben.

1 Ziel der Richtlinien

Forschung wird durch Menschen betrieben und ist durch die Neugier auf unentdeckte Zusammenhänge motiviert. Charakteristisch für gute Forschung sind Kreativität und Originalität. Eine Atmosphäre der Offenheit und Leistungsbereitschaft stellt die dafür notwendige Grundvoraussetzung dar. Forschung ist jedoch auch unlösbar mit Verantwortung für die Durchführung von Forschungsprozessen und für die Verwendung von Ergebnissen verbunden. Organisationen, in denen Forschung stattfindet, entwickeln zu diesem Zweck Maßnahmen der Qualitätssicherung. Bestandteile der Qualitätssicherung für die Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt sind im Folgenden eine Selbstverpflichtung der WissenschaftlerInnen und ForscherInnen zu guter wissenschaftlicher Forschung, ferner eine Definition von wissenschaftlichem Fehlverhalten und schließlich ein Verfahren bei fragwürdigem und fehlerhaftem Verhalten in der Forschung.

2 Allgemeine Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens

Die folgenden Prinzipien zur Praxis wissenschaftlichen Arbeitens sollen zum einen die Qualität wissenschaftlicher Arbeit bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben fördern und zum anderen Fehlverhalten im Zusammenhang wissenschaftlicher Arbeit vorbeugen.

- Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Wahrhaftigkeit ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Praxis.
- Darüber hinaus hat die wissenschaftliche Arbeit nach den Richtlinien und ethischen Standards der jeweiligen Fachdisziplinen zu erfolgen.
- Die wissenschaftliche Arbeit ist lege artis durchzuführen, d. h. es soll der aktuelle Kenntnisstand berücksichtigt werden und es sind gegenstandsangemessene Methoden transparent und systematisch einzusetzen.
- Die Primärdaten und die Resultate wissenschaftlicher Arbeit sind vollständig zu dokumentieren.
- Alle Ergebnisse sind im Hinblick auf alternative Erklärungsmuster selbstkritisch zu reflektieren.
- Die Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen ist zu gewährleisten.

Das geistige Eigentum an Beiträgen anderer (von Partnern und Partnerinnen, Konkurrenten und Konkurrentinnen, Vorgängern und Vorgängerinnen) ist auszuweisen.

Aus den vorstehenden Punkten ergibt sich, dass jedem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nachzugehen ist.

3 Umsetzungsbereiche

3.1 Leistungs- und Bewertungskriterien

Exzellente Forschung basiert vor allem auf Originalität und Qualität. Diesen Kriterien ist stets Vorrang vor der Quantität zuzumessen. Berücksichtigt werden sollte dies:

- bei der Beurteilung von Prüfungen
- bei Einstellungen und Berufungen
- bei Mittelzuweisungen für die Forschung
- bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen
- bei Gutachten und Evaluierungen
- bei der Zuerkennung von Stipendien
- bei der Zuerkennung von Preisen
- bei der Verleihung von akademischen Graden.

3.2 Betreuung von Studierenden, wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und wissenschaftlichem Nachwuchs

Dem wissenschaftlichen Nachwuchs gegenüber ist eine ethische Grundhaltung bei der wissenschaftlichen Arbeit zu vermitteln. Das schließt den verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und die faire Zusammenarbeit mit anderen Forschenden ein. Um dies zu gewährleisten, sind folgende Aspekte umzusetzen:

- eine angemessene Betreuung
- regelmäßige Besprechungen
- gemeinsame Reflexion des Arbeitsfortschrittes
- Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis
- Erziehung zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft.

Die Person, die eine Forschungsgruppe leitet, hat die Aufgabe, die Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte (ggf. der Arbeitsgruppe) zu definieren, die Arbeitsabläufe und ihre Überwachung festzulegen und eine gemeinsame Reflexion des Arbeitsfortschrittes zu sichern. Sie vermittelt die Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens. Zu den Aufgaben der Gruppenleitung gehört auch der konstruktive Umgang mit Konflikten innerhalb einer Arbeitsgruppe. Diese Regeln gelten sinngemäß auch für betreuende Personen. Die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Arbeitsgruppe und der Leitung der Arbeitsgruppe zulässig.

3.3 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Die für Projekte Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass Primärdaten, die Grundlage von Veröffentlichungen sind, zehn Jahre auf haltbaren Datenträgern gesichert werden. Primärdaten sind auf Anfrage insbesondere bereitzustellen für:

- sachkundige Dritte, die ein berechtigtes Interesse daran haben, die Untersuchungen zu wiederholen
- eine Kommission im Sinne von Abs. 3.5.

Ergänzend dazu gilt:

- Die Aufbewahrungspflichten aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- Regelungen des Datenschutzes insbesondere von personenbezogenen Daten sind zu berücksichtigen.

Abweichungen sind gegebenenfalls zu begründen und zu dokumentieren.

3.4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Wissenschaftliche Veröffentlichungen haben die Aufgabe, die Ergebnisse von Untersuchungen den entsprechenden Fachkreisen und der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Sie müssen verlässlich sein. Bei Gemeinschaftsarbeiten tragen Autoren und Autorinnen einer wissenschaftlichen Arbeit die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam.

Die Freigabe eines Manuskriptes zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautorinnen und Mitautoren durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Person oder Arbeitsgruppe dokumentiert werden.

Für die Veröffentlichung gilt:

- AutorInnen und KoautorInnen können nur Personen sein, die wesentliche Beiträge zur Veröffentlichung beigetragen haben. Alle AutorInnen und KoautorInnen sind zu benennen.
- Diejenigen, die geringfügige Beiträge geliefert haben, sind je nach Stellenwert in einer Danksagung oder „unter Mitarbeit von“ zu benennen.
- Die Verletzung geistigen Eigentums ist zu unterlassen.

3.5 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Das Verfahren bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten basiert auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom 6. Juli 1998 und ist im Anhang abgedruckt.

Eine Ombudsperson wird von der Hochschulleitung für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt. Sie sollte über ausgeprägte Erfahrungen in eigener Forschungsarbeit verfügen und als AnsprechpartnerIn und Vertrauensperson für Angehörige der EFHD fungieren. Bei einem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten ist sie über die Situation in Kenntnis zu setzen. Sie überprüft die Angelegenheit und übergibt sie gegebenenfalls mit der Bitte um weitere Überprüfung bzw. Ermittlung an eine hierzu eingesetzte Kommission (s.w.u.).

Die Ombudsperson ist im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen und darf kein/e Dienstvorgesetzte/r sein.

Die Hochschulleitung bestellt auf Antrag der Ombudsperson aus gegebenem Anlass eine Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen im Blick auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Diese besteht aus:

- Vizepräsident / Vizepräsidentin (als Vorsitzender / Vorsitzende)
- einem Professor oder einer Professorin aus jedem der Fachbereiche
- zwei externen WissenschaftlerInnen/Sachverständigen, die im Bedarfsfall mit beratender Stimme hinzugezogen werden können.

Das durch die Kommission durchgeführte Verfahren ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsmäßig geregelten Verfahren.

4 Einführung in den Hochschulalltag

4.1 Bekanntmachung

Die „Richtlinien zur Umsetzung guter wissenschaftlicher (Forschungs-)Praxis an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt“ werden hochschulöffentlich bekannt gemacht und sind auf der Homepage eingestellt.

4.2 Einhaltung

Gute wissenschaftliche Praxis wird durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der Hochschule gefördert. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, soweit sie als ProjektleiterInnen, LeiterInnen von Arbeitsgruppen, BetreuerInnen oder als Vorgesetzte tätig sind. Studierenden gegenüber haben Lehrende eine Vorbildfunktion. Es ist insgesamt eine Atmosphäre zu schaffen, in der die Richtlinien aktiv gestaltet werden können.

Darmstadt, den 11. Dezember 2007

(Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski)

Präsidentin

Anhang

HRK[□]

Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998

IV. Verfahren

1. Vorprüfung

- a) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle der Ombudsmann, ggf. auch ein Mitglied der o.g. Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- b) Der Ombudsmann übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und der Betroffenen der von der Hochschulleitung bestellten Kommission, die die Angelegenheit untersucht.
- c) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
- d) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- e) Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

□ Quelle: <http://www.hrk.de/beschluesse/2052.htm>

2. Förmliche Untersuchung

- a) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- b) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberater zählen.
- c) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- d) Den Namen des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- e) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersu-

chung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

f) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

g) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

h) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert der Ombudsmann alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Er berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

i) Die Akten¹ der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, daß der Ombudsmann ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

3. Weitere Verfahren

a) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

b) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

c) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahme^{2, 3} mit den entsprechenden Verfahren ein.

1 Sofern keine einschlägigen Verwaltungsstellen bereitstehen, können die Akten zweckdienlicherweise im Justitiariat geführt werden.

2 Arbeitsrechtliche Konsequenzen wären z.B.

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung)
- ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung
- Entfernung aus dem Dienst.

Zivilrechtliche Konsequenzen wären z.B.

- Erteilung eines Hausverbots
- Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.)
- Schadensersatzansprüche.

Strafrechtliche Konsequenzen wären zu ziehen z.B. wegen:

- Urheberrechtsverletzung

- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung)
- Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue)
- Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs
- Straftat gegen das Leben und Körperverletzung.

3 Hat ein Studierender sich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht, sollte vom Ombudsmann im Falle eines anschließenden ordnungsrechtlichen Hochschulverfahrens ein Gutachten erstellt werden, mit welchen Auflagen dem Studierenden eine Chance zum Abschluss eines Studiums gegeben werden könnte.